

28.09.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 121259 - vom 25. September 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 5. September 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (2000/2323(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 1 und 6 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf Artikel 3, 5, 151 und 192 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1992 zur Lage der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft³³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zur Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft³⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1997 zur Kohäsionspolitik und Kultur: Ein Beitrag zur Beschäftigung³⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zur Lage und zur Rolle der Künstler in der Europäischen Union³⁶,
 - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“³⁷,
 - unter Hinweis auf die Artikel 13 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁸,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0281/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Kultur - im weiten Sinne – die Grundlage darstellt, auf der die Identität der Völker begründet ist,
- B. angesichts der ihm obliegenden Verpflichtung, bei der Suche nach einer gemeinsamen kulturellen Grundlage und einer europäischen Zivilgesellschaft voranzuschreiten, die bei den Bürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zu diesem europäischen Raum stärkt,
- C. in der Erwägung, dass eine europäische Kulturpolitik, die keineswegs Einheitlichkeit

³³ ABl. C 94 vom 13.4.1992, S. 213.

³⁴ ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 37.

³⁵ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.40.

³⁶ ABl. C 175 vom 21.06.1999, S. 42.

³⁷ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1.

³⁸ ABl. C 364 vom 18.12.2000.

anstrebt, jedoch eine Identität bieten kann, die aus der Begegnung unterschiedlicher Kulturen erwächst, für die Entwicklung eines kollektiven europäischen Bewusstseins von entscheidender Bedeutung ist,

- D. in der Erwägung, dass die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ebenso wie der Zugang zur Kultur für alle Bürger Grundrechte darstellen, die sich die europäischen Demokratien im Laufe der Geschichte erworben haben,
- E. in der Erwägung, dass Europa weiterhin einen wesentlichen kulturellen Bezugspunkt in der Welt darstellt,
- F. in der Erwägung, dass die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den anderen Ländern die gegenseitige Verständigung unter den Völkern im Dienste des Friedens fördern,
- G. in der Erwägung, dass das charakteristische Merkmal Europas im kulturellen Bereich die Einheit in der Vielfalt ist, d.h. die im Laufe der Jahrhunderte herangereifte und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Koexistenz und Interaktion einer reichen Vielfalt an Sprachen, Traditionen, Lebensstilen, künstlerischen und kulturellen Strömungen, Bewegungen und Ausdrucksformen,
- H. in Erwägung des seit 1974 andauernden Bemühens der Europäischen Union zugunsten einer gemeinschaftlichen Kulturpolitik und des Engagements der Kommission für die Durchführung von Kulturprogrammen,
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union einen positiven Beitrag zur Entwicklung der europäischen Kultur geleistet hat, insbesondere nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht mit den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael, deren Maßnahmen jetzt im Programm Kultur 2000 zusammengefasst sind, dem Programm Media Plus sowie anderen Initiativen wie Connect, der Europäischen Kulturhauptstadt und dem Europäischen Jahr der Sprachen 2001,
- J. in der Erwägung, dass die Union auch über das Rahmenprogramm für die Forschung (6. Rahmenprogramm) einen positiven Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes leisten kann, indem die Erforschung von Techniken gefördert wird, die Kunstwerke, Dokumente usw. vor dem Verfall schützen sollen,
- K. unter Hinweis darauf, dass für diese Programme nur ein kleiner Teil der für die Kultur bestimmten Gemeinschaftsmittel eingesetzt wird und der überwiegende Teil vor allem über die Strukturfonds bereitgestellt wird,
- L. in der Erwägung, dass im Jahr 2000 lediglich 0,1% des Gemeinschaftshaushalts der Kultur und dem audiovisuellen Sektor zugewiesen wurden und es notwendig ist, einen höheren und angemesseneren Betrag für die Entwicklung einer Politik der kulturellen Zusammenarbeit der Europäischen Union bereitzustellen,
- M. unter Hinweis darauf, dass für die Koordinierung der Planung und Verwaltung der Gemeinschaftsmittel gesorgt werden muss,
- N. in der Erwägung, dass in Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist, dass die Gemeinschaft bei ihren Maßnahmen

gemäß anderen Vorschriften des Vertrags die kulturellen Aspekte berücksichtigen muss,

- O. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter aktiver Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ergänzen und ermutigen muss, indem sie den gemeinsamen kulturellen Hintergrund hervorhebt und damit einen europäischen Mehrwert schafft (Artikel 151 des EG-Vertrags),
 - P. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich nicht in systematischer Weise erfolgt wie in den übrigen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit, zum Beispiel im Bildungsbereich beim Projekt „European Schoolnet“,
 - Q. in der Erwägung, dass die Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten gleichermaßen interessante Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufweisen und beide Aspekte mit Blick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wichtig sind,
 - R. unter Hinweis darauf, dass in Artikel 192 des EG-Vertrags festgelegt ist, dass das Europäische Parlament die Kommission auffordern kann, geeignete Vorschläge vorzulegen, sofern es einen Rechtsakt der Gemeinschaft für erforderlich hält,
 - S. in der Erwägung, dass es angemessen erscheint, die kulturelle Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Planungsgrundlage mithilfe der bestehenden gemeinschaftlichen Instrumente oder erforderlichenfalls über ihre Umstrukturierung und mithilfe neuer Instrumente zu beleben, um Synergien zwischen den Kulturpolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten und der Union zu fördern,
 - T. in der Erwägung, dass es in einem immer multiethnischer werdenden Europa erforderlich wird, dass die Kulturpolitik zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird, eine Funktion des sozialen Zusammenhalts und der wechselseitigen Bereicherung erfüllt und zum wesentlichen Faktor für die Zugehörigkeit zu einer europäischen Bürgerschaft wird,
 - U. in der Erwägung, dass die Europäische Union verstärkt Einfluss hat auf nationale Kulturpolitiken, insofern sie in mehreren Bereichen wie im Urheberrecht, im Folgerecht, im Bereich Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, im Wettbewerbsrecht (u.a. Filmfinanzierung, Buchpreisbindung, Subventionen für Theater, Medienkonzentration) usw. neue Voraussetzungen für Kulturschaffende setzt,
- 1. unterstreicht, dass die Kultur ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union darstellt; verweist darauf, dass die Achtung und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und die Teilhabe am gemeinsamen Erbe ein Faktor der Integration und der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sind; bekräftigt, dass diese Identität die erforderliche Mindestgrundlage für die Festigung des Gefühls einer Unionsbürgerschaft und für die künftige Ausarbeitung einer europäischen Verfassung darstellt;
 - 2. hebt hervor, dass der kulturelle Austausch und die kulturelle Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit und zum Zusammenhalt in Europa leisten;
 - 3. hebt hervor, dass die Kultur selbst ein Gut darstellt und außerdem einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Zunahme der Beschäftigung leistet; fordert die

Mitgliedstaaten und die Kommission dementsprechend auf, alle Bereiche des „Kulturschaffens“ aufzuwerten und sich dafür zu engagieren, d.h. nicht nur für die Kulturgüter in Verbindung mit dem Fremdenverkehr, sondern auch für den Schutz und die Erhaltung des Erbes, die Erneuerung der Städte, das Handwerk, die Bildung, die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen etc.;

4. weist darauf hin, dass angesichts der in der Informationsgesellschaft, der *eculture*, rasant steigenden Nachfrage nach content (Inhalten) im Allgemeinen und nach qualitativ hoch stehenden content-Produktionen im Besonderen bei allen Aktivitäten der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaften die kulturelle Dimension viel stärker zu beachten ist, wie auch der gesamte Kulturbereich aktiver adressiert und in die diversen Programme integriert werden sollte;
5. hält es hinsichtlich der Zukunft der Europäischen Union für angebracht, die kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene des Haushaltsplans, insbesondere mit Hilfe von Formen der verstärkten Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 151 des EG-Vertrags zu stärken, um die Schaffung eines „europäischen Kulturraums“ zu ermöglichen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich als gemeinsames Ziel vorzugeben, mindestens 1% des Gesamtbetrags der öffentlichen Mittel bereitzustellen, um das künstlerische Schaffen, künstlerische Ausdrucksformen und die Verbreitung der Kunst zu fördern;
7. fordert, dass im Rahmen einer künftigen Revision des Vertrags die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausgeweitet wird, um eine Förderung der Maßnahmen im kulturellen Bereich zu gewährleisten;
8. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen auf Artikel 151 Absatz 5 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für einen Beschluss zu unterbreiten, in dem vorgesehen wird, dass:
 - die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Jahresbericht über die Kulturpolitik der Union und der Mitgliedstaaten vorlegt;
 - die Mitgliedstaaten aktiv zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Dreijahresplans für die kulturelle Zusammenarbeit mit beitragen, und zwar insbesondere mit den folgenden Zielsetzungen:
 - a) Schaffung von Telematiknetzen und –diensten, mit denen die Kultureinrichtungen miteinander verbunden werden (Bibliotheken, Stiftungen, Museen, Zentren für die Restaurierung von Kulturgütern, Theater etc.),
 - b) Ausbau der Telematiknetze und –dienste zum Zwecke der Information und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das kulturelle Erbe und die Kulturpolitiken der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie der verschiedenen Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten; diese neuen Dienstleistungen könnten, wenn sie umsichtig eingesetzt werden, beträchtlich die Fähigkeit von Einzelpersonen verbessern, effektiv über größere Entfernungen hinweg zu kommunizieren; damit würden eine einfallsreichere Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und ein besseres Verständnis der kulturellen Vielfalt auf allen Ebenen gefördert,

- c) Verbesserung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf den verschiedenen Ebenen und den Kulturakteuren,
 - d) systematischer Informationsaustausch über die institutionellen und legislativen Neuerungen und die bewährtesten Verfahren bei der Planung und Verwaltung der Kulturpolitiken,
 - e) Ausbau der Arbeitsgruppe Eurostat für kulturelle Statistiken und Erweiterung ihres Tätigkeitsprogramms,
 - f) Unterstützung der vom „dritten Sektor“ und von ehrenamtlichen Vereinigungen getragenen Initiativen,
 - g) Förderung von Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, eine effizientere Verbindung zwischen Kultur und Bildung einschließlich des Unterrichts in den europäischen Sprachen herzustellen,
 - h) diesbezügliche Forschung, insbesondere Erforschung von Techniken zur Erhaltung des kulturellen Erbes,
 - i) Förderung eines Ausbildungskonzepts für Führungskräfte im kulturellen Sektor ("Kulturmanager"),
 - j) Unterstützung und Austausch der besten Verfahren in Bezug auf Partnerschaftsaktionen,
 - k) Initiativen mit dem Ziel, die Beschäftigung im kulturschaffenden Bereich zu fördern,
 - l) Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die mit der eingehenden Prüfung der Rolle der Massenmedien betraut wird, da diesen bei der Entwicklung des kulturellen Bewusstseins der Bürger in einer modernen europäischen Gesellschaft eine große Bedeutung zukommt,
 - m) Entwicklung kooperativer Beziehungen zum Europarat und zur Unesco;
9. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen Bericht über die Finanzierung kultureller Aktivitäten im Rahmen der aus den Strukturfonds gewährten Zuschüsse vorzulegen;
10. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen auf Artikel 151 Absatz 5 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für die kulturelle Zusammenarbeit vorzulegen, die den Informationsaustausch und die Verknüpfung zwischen den Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der gemeinschaftlichen Kulturpolitik fördern soll; diese Struktur, die der Kommission und den nationalen Kontaktstellen angegliedert wäre, wie sie im Programm „Kultur 2000“ vorgesehen sind, soll auf systematische Weise die bestmöglichen Praktiken im Bereich der Politiken der Mitgliedstaaten sowie erfolgreiche Erfahrungen im Hinblick auf Formen des Sponsoring und öffentlich/private Partnerschaften zugunsten des kulturellen Erbes, des künstlerischen Schaffens und des Zugangs der Bürger zur Kultur ermitteln und nutzbar machen;

11. stellt fest, dass die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Empfehlungen das Subsidiaritätsprinzip und die Grundrechte der Bürger achten; ist der Auffassung, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt im Rahmen der geltenden Obergrenze von Rubrik 3 durch jährlichen Beschluss der Haushaltsbehörde finanziert werden können;
12. fordert, dass im Rahmen der Revision des Rahmenprogramms Kultur 2000 die Rolle der Kontaktstellen gestärkt und ihnen insbesondere die Aufgabe übertragen wird,
 - eine ständige Verbindung zu den verschiedenen Institutionen zu gewährleisten, die eine Unterstützung für den kulturellen Sektor in den Mitgliedstaaten leisten, und damit zur Komplementarität zwischen den Aktionen des Programms „Kultur 2000“ und den nationalen Stützungsmaßnahmen beizutragen,
 - auf geeigneter Ebene die Unterrichtung und den Kontakt zwischen den Akteuren sicherzustellen, die am Programm „Kultur 2000“ mitwirken sowie an weiteren Gemeinschaftsprogrammen, die für Vorhaben im Bereich der Kultur zugänglich sind;
13. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die Bewertung und die Überarbeitung des Rahmenprogramms „Kultur 2000“ ein zweites Kulturforum (nach dem ersten Kulturforum der Europäischen Union im Januar 1998) einzuberufen, in dessen Rahmen auf der Grundlage der vorliegenden EntschlieÙung die Werte, Zielsetzungen und Formen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa neu bestimmt werden sollen;
14. wünscht, dass anlässlich des Kulturforums der Dialog mit den Kulturschaffenden auf transparente und effiziente Art und Weise verstärkt und verbessert wird;
15. unterstreicht die Bedeutung des Mäzenatentums für das künstlerische Schaffen und die künstlerischen Ausdrucksformen und fordert die Kommission auf, Partnerschaften zwischen Stiftungen, Einrichtungen und Verbänden im Kulturbereich sowie mit den privaten Unternehmen zu fördern, die Aktionen im europäischen Maßstab entfalten wollen;
16. fordert, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Steuergesetzgebung den Mäzenaten Steuervorteile einräumen;
17. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Möglichkeiten durchzuführen, die Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Kunstwerken und künstlerischer Tätigkeit, vor allem betreffend die MwSt, sowie die Vorschriften über die Besteuerung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Künstler innerhalb der Europäischen Union auf gemeinschaftlicher Ebene anzunähern;
18. fordert die Kommission auf, eine Vorschrift aufzustellen, damit bei der Ausschreibung für jedes öffentliche Vorhaben, das mit Mitteln der Strukturfonds bzw. des Kohäsionsfonds finanziert wird (Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, einige Ausrüstungsvorhaben, Vorhaben in den Bereichen Landschaftsgestaltung und Umwelt etc.) 0,1% - 0,5% der gemeinschaftlichen Finanzmittel für die Herstellung von Kunstwerken (Skulpturen, Keramik, Malerei etc.) bereitgestellt werden, die der Ausschmückung des durchgeführten Vorhabens dienen und den Bürger an die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Vorhaben erinnern;
19. empfiehlt mit Blick auf den nächsten Gipfel der WTO, den Standpunkt der Europäischen

Union in Bezug auf zwei grundlegende Erfordernisse besonders hervorzuheben:

- Stärkung der Wettbewerbsposition der europäischen Kulturindustrie durch eine enge gemeinschaftliche Zusammenarbeit;
- Bekräftigung eines gesunden und lauten Wettbewerbs im Bereich des Handels mit Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen, wobei insbesondere dem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung entgegenzuwirken ist;

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie dem Europarat zu übermitteln.